



3 JAHRE*

ab 29.⁹⁹

Einmalzahlung

5 JAHRE*

ab 39.⁹⁹

Einmalzahlung

GARANTIE plus

Die Garantieverlängerung
bei Karstadt



Produktinformation

Die Karstadt Garantieverlängerung deckt durch einmalige Zahlung der Prämie beim Gerätekauf unvorhersehbare und plötzlich eintretende Sachschäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit (drei oder fünf Jahre) entstanden sind. Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem Informationsblatt und den beigefügten Versicherungsbedingungen Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand 01.08.2008 (ABEL 2008). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte zur ausschließlich privaten Nutzung an. Grundlagen sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen ABEL 2008 sowie alle weiteren im Informationsblatt genannten Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten Elektrogeräte gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sach-/Hardwareschaden) durch Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 ABEL 2008.

Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes. Bei Totalschäden erhalten Sie ein Neugerät. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 6 ABEL 2008.

3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese Prämie bezahlen?

Prämienfälligkeit	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn	Datum des Gerätekaufes
Vertragslaufzeit	wahlweise 3 oder 5 Jahre
Prämie	abhängig vom Kaufpreis des Gerätes (siehe Seite 3)

Es können alle Elektrogeräte der folgenden

Kategorien versichert werden:

- Desktop-Computer;
- Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.);
- Fax-, Anrufbeantworter- und Telefongeräte;
- Handys;
- Taschencomputer (z.B. PDA);
- Navigationsgeräte;
- Notebooks;
- Laptops;
- Projektoren/Beamer;
- Spielekonsolen;
- Digitalkameras;
- TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte;
- Haushaltsgeräte

Bei Abschluss eines der Schutzprodukte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis wird dann das entsprechende Produkt ausgewählt. Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den vom Kunden entrichteten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

Produkt	Geräteverkaufspreis inkl. MwSt.	Gesamtprämie 3 Jahre inkl. VSt.	Gesamtprämie 5 Jahre inkl. VSt.
KGV 1 / 8	bis 400,00 EUR	29,99 EUR	39,99 EUR
KGV 2 / 9	bis 600,00 EUR	39,99 EUR	49,99 EUR
KGV 3 / 10	bis 800,00 EUR	49,99 EUR	59,99 EUR
KGV 4 / 11	bis 1.000,00 EUR	59,99 EUR	69,99 EUR
KGV 5 / 12	bis 1.500,00 EUR	89,99 EUR	99,99 EUR
KGV 6 / 13	bis 2.000,00 EUR	109,99 EUR	119,99 EUR
KGV 7 / 14	bis 5.000,00 EUR	209,99 EUR	269,99 EUR

Die Prämie für das jeweilige Karstadt Schutzprodukt ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann wahlweise 36 oder 60 Monate.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Schadensfälle versichern, sonst wäre die Prämie erheblich höher. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller/ Händler abgedeckt),
- Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung,
- Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Absatz 2 ABEL 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Bei Vertragsschluss muss die Prämie vollständig gezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn/ Kauf Versicherungsschutz haben.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können

Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein. Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 1 und 2 ABEL 2008. Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 3 ABEL 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. **Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen unverzüglich (innerhalb zweier Werktage) bei Ihrem Versicherungsbetreuer, der itonia GmbH. Am einfachsten und schnellsten**

können Sie dies im Web unter www.itionia.com/deka durchführen. Sollten Sie keinen Webzugang haben, dann rufen Sie die deutsche Hotline unter 06831 - 4880777 an. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 13 Absatz 2a ABEL 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 9 Absatz 1 ABEL 2008 und endet in jedem Fall exakt 36 bzw. 60 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

9. Wie ist der Versicherungsschein gestaltet?

Jedes Schutzprodukt stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus diesem Informationsblatt mit beigeschlossenen Bedingungen und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes mit dem Schutzprodukt.

10. Vertragspartner des Versicherungsnehmers

1) Versicherungsunternehmen:

VIENNA INSURANCE GROUP AG

Wiener Versicherung Gruppe,

1010 Wien, Schottenring 27-29, Österreich

Homepage: www.vig.com

Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 75687 f,

DVR Nummer 0016705

2) Hauptgeschäftstätigkeit des

Versicherungsunternehmens:

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten von Schaden-/Unfallversicherungen, Lebensversicherungen sowie fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen.

3) Beauftragter der Versicherung/

Versicherungsbetreuer:

itionia Holding GmbH

Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich

E-Mail: info@itionia.com

Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 294144 s

4) Händler:

Die Karstadt Warenhaus GmbH ist die Vermittlerin der Versicherung. Ihre Daten befinden sich auf der Geräterechnung. Die Anmeldung eines Schadens erfolgt über die Beauftragten der Versicherung. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Vienna Insurance Group AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

11. Grundlagen der Versicherung

Es liegen die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABEL 2008) der Vienna Insurance Group AG in der Fassung vom 1.8.2008 zu Grunde. Dieses Informationsblatt ist eine Kurzfassung der zu Grunde liegenden Bedingungen.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand: 01.08.2008 (ABEL 2008)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sache

Versichert ist das auf der Rechnung näher bezeichnete Elektrogerät und das in der Originalverpackung mitverkaufte Zubehör. Die Beurteilung von Garantieschäden erfolgt jeweils zu den letztgültigen Bedingungen der Gerätehersteller am Ende der Herstellergarantie und danach unter Beachtung der in Punkt 1.2 und 2.2 sowie 2.3 angeführten Bedingungen. Die Schutzprodukte gelten als Garantieverlängerung der Herstellergarantie auf in Summe drei (3) oder fünf (5) Jahre.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil Definierter, jedenfalls aber externe Tastaturen, Mäuse, Fernbedienungen, Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln, Lager und damit verbundene, untrennbare Teile, Dichtungen und Lampen etc. auch wenn diese mit dem geschützten verpackt sind;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen;
- e) separat gekauftes Zubehör, Zugaben und Werbegeschenke;
- f) Software aller Art;
- g) defekt angelieferte Geräte sowie Serienfehler des Herstellers;
- h) zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen;
- i) externes Zubehör, das laufend mechanischen Belastungen ausgesetzt ist, wie Tastaturen und Mäuse etc.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache (Hardwareschäden). Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch bei der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen.

Entschädigung wird geleistet für Schäden ausschließlich durch

Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) Erdbeben;
- e) Terror; Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu

verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- f) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war, soweit es sich um Schäden durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie handelt;
- g) Gründe, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller/Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
- h) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- i) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- j) Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten);
- k) mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden;
- l) Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck;
- m) Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.)
- n) Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen;
- o) Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art sowie Schäden durch Feuerlöschung;
- p) Versengen und Verschmoren, Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung;
- q) indirekten Blitzschlag;

r) unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, Überspannung etc;

s) Über- oder Unterspannung, elektrische Aufladung, elektromagnetische Störung.

3. Weiter gilt:

- a) Schäden oder Kosten aus Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie sind nicht gedeckt;
- b) Ausgeschlossen sind bzw. gehen im Schadensfall voran: Garantien und/oder Gewährleistungen, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter. Eventuelle Differenzen zu anderen Haftungen (z.B. Zeitwert auf Neugerätewert) werden durch das Karstadt Schutzprodukt gedeckt;
- c) Schäden an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt;
- d) Kosten durch Schäden, die keine Hardware-schäden sind, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-, Analysegebühren etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler;
- e) Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen

Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt;

f) Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen;

g) Schäden bzw. Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß; Schäden durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/ oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art sowie Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung;

h) Schäden durch die Verwendung von falschem oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse) sind nicht gedeckt;

i) Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt;

j) Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes bzw. als Verschleiß und sind nicht gedeckt;

k) Schäden bei oder in Folge sportlicher Betätigungen bzw. durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt;

l) Für jedes privat genutzte Gerät gelten die vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten, gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes und wird vom Karstadt Schutz-

produkt nicht gedeckt;

m) Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Konstruktions-, Material oder Herstellungsfehler nach Ablauf der **Herstellergarantie**;

n) Schäden durch eine gewerbliche Nutzung der geschützten Geräte sind nicht gedeckt.

§ 3 Versicherungsort

1. Stationäre Geräte

Bei der Bauart nach stationären Geräten gelten die Räumlichkeiten des Endverbrauchers als Versicherungsort innerhalb Europas im geografischen Sinn exklusive GUS-Staaten.

2. Transportable Geräte

Bei der Bauart nach transportablen Geräten und bei der Bauart nach im Freien aufstellbaren Geräten gilt als örtlicher Geltungsbereich Europa im geographischen Sinne exklusive GUS-Staaten.

§ 4 Versicherungswert

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neupreis am Schadenstag desselben oder eines technisch gleichwertigen Gerätes. Die Deckung für das Gerät bezieht sich immer auf den vom Kunden entrichteten Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolgslos, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte;
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind mit dem Verkaufswert begrenzt.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert des Gerätes. Sind die Reparaturkosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

2. Teilschaden

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für eine Reparatur inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in

eigener Regie;

- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden.

3. Totalschaden, Neugerätewert-Ersatz

- a) Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes, defektes Gerät einen Karstadt-Gutschein für ein Neugerät, das technisch dem alten Gerät zumindest gleich oder besser gestellt ist. Unwirtschaftlichkeit heißt, dass die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert sind. Bei Verfügbarkeit gleichwertiger Geräte besteht kein Anspruch auf technisch bessere, selbst wenn deren Preise unter dem ursprünglichen Versicherungswert liegen.
- b) Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Schutzprodukt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher den Karstadt-Gutschein für den Ersatz des Gerätes nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).
- c) Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes zum Kaufzeitpunkt werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.

4. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert.

5. Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

§ 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch den Karstadt-Gutschein für das entsprechende Ersatzgerät gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung beim Kauf des Gerätes.

2. Fälligkeit der einmaligen Prämie

Die einmalige Prämie ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Gerätes zu zahlen. Das zu versichernde Gerät und die Versicherungsprämie müssen auf derselben Rechnung angeführt sein.

3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)

1. Dauer

Der Deckungszeitraum der einzelnen Karstadt Schutzprodukte beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 36 bzw. 60 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

2. Ende der Laufzeit bei einem Totalschaden

Bei Ersatz eines Gerätes oder einer Schadenersatzablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur) gilt das zugehörige Karstadt Schutzprodukt als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 10 Schadensabwicklung

1. Bring-In-/Vor-Ort-Schutz

Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich (innerhalb zweier Werktage) beim Versicherungsbetreuer, der itonia GmbH anmelden. Am einfachsten und schnellsten im Web unter www.ionia.com/deka. Sollte kein Webzugang vorhanden sein, kann die Schadensmeldung an der deutschen Hotline unter 06831 - 4880777 durchgeführt werden. Der Versicherungsnehmer erhält dann entweder per E-Mail oder telefonisch eine eindeutige Schadens-

nummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung. Soweit keine Elektrogroßgeräte betroffen sind, gilt der Schutz unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien, als Bring-In-Schutz. Bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die weitere Vorgangsweise mit der Hotline zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch den Versicherungsschein zur Verfügung stellen. Dieser Versicherungsschein besteht aus der Originalrechnung über das betreffende Gerät und diesem Folder.

2. Schadensformular

Bei jedem Schaden muss ein Schadensformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und in das Schadensformular einzutragen bzw. telefonisch mitzuteilen.

3. Ausfüllen des Schadensformulares

Das Schadensformular ist vom Versicherungsnehmer persönlich, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen bzw. sind die entsprechenden Daten der Hotline mitzuteilen. Angemeldete Schäden bzw. Schadensformulare ohne entsprechend ausgefüllte Muss-Felder werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet bzw. können über das Online-System nicht abgesendet werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben im Schadensformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4. Schadensübernahme

Die Schadensübernahme erfolgt durch den Versi-

cherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Beurteilung wird dem Versicherer eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

5. Schadensabwicklung

Nach vorläufiger Zustimmung zur Schadensübernahme durch den Versicherer wird die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Karstadt-Gutschein für ein Neugerät an den Versicherungsnehmer ausgegeben. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind vom Versicherungsnehmer direkt an das jeweilige Servicecenter zu bezahlen.

6. Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum

Falls während des Deckungszeitraumes des Karstadt Schutzproduktes das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

§ 11 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2008 und endet je nach Schutzprodukt nach drei oder fünf Jahren.

2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom

Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - ab) dem Versicherungsbetreuer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich bzw. telefonisch

anzuzeigen;

ac) soweit möglich dem Versicherer bzw. dem Versicherungsbetreuer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

ad) vom Versicherer bzw. dem Versicherungsbetreuer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Sonstige Obliegenheiten

ba) Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Diese Schäden deckt das Schutzprodukt unter anderem nicht ab.

bb) Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie ständig beaufsichtigt werden.

bc) Schäden sind durch den Versicherungsnehmer nach Kenntnis unverzüglich an den Versicherungsbetreuer zu melden.

bd) Das Karstadt Schutzprodukt bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand

bzw. die Auslieferungskonfiguration ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen in der jeweiligen Originalverpackung. In diesem Sinne sind das Gerät, modulare Set-Geräte oder das Originalzubehör nur geschützt, wenn sie in der jeweiligen Verpackung waren.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Absatz 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 Mehrere Versicherer

1. Nichtigkeiten bei Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Es gelten die Bestimmungen des § 79 VVG. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem

Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich das Karstadt Schutzprodukt auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten des Schutzproduktes anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen; Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer

erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als die zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

Die Frist beginnt nach Zugang des Versicherungsscheins sowie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

VIENNA INSURANCE GROUP AG

Wiener Versicherung Gruppe

Schottenring 27-29, 1010 Wien, Österreich

E-Mail: info@itonia.com

Für Rückantwort bitte die E-Mail Adresse und Telefonnummer. angeben. Die Stornierung und Rückzahlung der Prämie erfolgt dann in der jeweiligen Karstadt-Filiale.

§ 22 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Versicherung erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs

entfällt, darf die Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

§ 23 Subsidiarität

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Hausrat-, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenproduktes) besteht. Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge

obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

§ 24 Versicherungsschein

Der Versicherungsschein besteht aus diesen Bedingungen und der Kaufrechnung.

§ 25 Beschwerden

Beschwerden können an schaden@itonia.com oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer. Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand 1.6.2012

Bitte hier Ihre Rechnung einheften

ORIGINAL-
RECHNUNG

Die Versicherungsprämien für die mit Garantie plus gekennzeichneten Artikel wurden im Namen und auf Rechnung der VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe vereinnahmt, inklusive 19% Versicherungssteuer.

Verhalten im Falle eines Schadens

Bitte halten Sie bereit:

Kaufbeleg	
Gerätebezeichnung	<input type="text"/>
Hersteller	<input type="text"/>
Gerätetyp	<input type="text"/>
Wenn möglich Seriennummer	<input type="text"/>

Am schnellsten und einfachsten im Web unter



www.itionia.com/deka

Sollten Sie keinen Webzugang haben,
dann rufen Sie uns an:



Schadenshotline: **06831-4880777***

(*Verbindungskosten ins deutsche Festnetz)